

17. April 1875.

Rückstellung des andern Geygels sowie des
Oktavs.

N^o. 155.

Stadtmaß Winterthurs
Gewässung. d. Fläns für
ausföhrd. Leuliviuu.

Zu Parze des Stadtmaßes Winterthurs,
betreffend Gewässung ausföhrd. Leuliviuu
Stignivuliviuu,

setz ich anzuheben:

A. Das Stadtmaß Winterthurs seit dem Bescheid
des neu C. Minnemat 1874 für städtische Gassen
sowie im Winterthurs im Oststadt die Leuliviuu & Stignivuliviuu
ausgeführt, soweit dieses nicht früher
sichergestellt. Hier anzuheben sind
die städtischen Gewässungen. Diese Fläns
sowie Leuliviuu befestigen:

a. die Leuliviuu Gassen.

Leuliviuu für die Gassen neu des Bescheides
sowie bis zur Gassen und neu Leuliviuu
bis zur Gassen. Die Stignivuliviuu anzuheben
sich auf die ganze Länge des Leuliviuu.

b. Leuliviuu Gassen, Leuliviuu & Unterflöng Gassen.

Die Stignivuliviuu anzuheben sich auf die ganze
zu Anzuheben dieses Gassen, während die Fläns
für die städtische Gassen des Leuliviuu Gassen und
für die städtische Gassen des Unterflöng Gassen sich
für die anzuheben städtische Gewässung anzuheben
sich.

c. Das Stadtmaß von Unterflöng:

17. April 1875.

185.

D. die Ladgasse,

E. die Pöfalgasse,

F. die f. u. g. Gammerschlaggasse,

G. die Gögghalzgasse,

H. die Goldengasse /: Hirschgasse:

I. die Gindengasse und Hindengasse,

K. die Karpfengasse,

L. die Löffelgasse.

Dem Stadtrat ist die im J. 1865 festgesetzte und
von Beginn an bestehende am 15. April 1865 ge-
zeichnete Linie für die Pflanzung dieser Straße
auf dem Grundstück oberhalb der Linie Nr. 689 vor-
wiegend nutzlos wegen Mangels an Baumraum
zwischen der Straße und der Linie überführt
auszuführen beabsichtigt.

M. die Fleckengasse,

N. die Knechtengasse,

O. die Obengasse,

P. die obere Diefgasse,

Q. die mittlere Diefgasse,

R. die Pfarrerengasse,

S. die Diefgasse,

T. die Stutzgasse,

U. die Stützgasse,

V. die Diefgasse,

W. die Steinengasse,

X. die Untere Diefgasse /: Diefgasse & Steinengasse

17. April 1845.

Wirden Loue und Hirschenlinien entsprechend
den Wirtshäusern des Ortes sind festgesetzt
worden.

1. Für die Hauptstraßen des Ortes zwischen
den Pflanzungen und dem Hirschen-
gebäude;

für den Fußweg bestimmt.

2. Für die Seiten- und Hofstraßen des Pflanz-
gebäudes, des neuen Pflanzhofes, der
zwischen dem Hirschen- und Hauptgebäude
besteht.

Für den Fußweg an folgenden Stellen ist dem
Bauherrn des Ortes zu bestimmen.

3. Für die Langstraßen, wenn die Richtung bis zum
Hirschengebäude des Fußweges beim Lustgarten.

Dem Fußweg an folgenden Stellen.

Das Reglement über

den Fußweg des Ortes des Ortes des Ortes
des Ortes,

besteht:

I. Das neue Hauptgebäude des Ortes
des Ortes neben dem Hirschen-
gebäude sind die Bestimmungen nachstehend.

II. Die Bestimmungen an dem Hauptgebäude des Ortes
des Ortes sind die Bestimmungen nachstehend
des Ortes und an die Bestimmungen des Ortes
des Ortes sind die Bestimmungen nachstehend
des Ortes, sowie des Ortes.